



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Nicolas Kolly  
**Neue Verwaltungsräte bei der FKB**

2016-CE-238

### I. Anfrage

Der Grosse Rat hat das Gesetz über die Kantonbank in der Junisession 2016 geändert. Diese Änderungen sind am 3. August 2016 in Kraft getreten. In der Hauptsache betrafen die Änderungen die Kriterien für die Neuwahl der FKB-Verwaltungsräte mit der Einführung eines «Wahlausschusses» und der gesetzlichen Verankerung besonderer Anforderungen an die neu zu ernennenden Verwaltungsräte.

Der Zweck dieser Gesetzesänderungen war klar dargelegt worden: die bestmöglichen Verwaltungsräte für die Freiburger Kantonbank finden, insbesondere um gewissen Vorgaben der FINMA zu entsprechen. Dies war jedenfalls der Wunsch der mit diesem Gesetzesentwurf betrauten parlamentarischen Kommission, deren Präsident ich war.

Die FKB-Verwaltungsräte müssen künftig einige ganz bestimmte Kompetenzen vorweisen.

Bei den Plenumsdiskussionen wurden gewisse Vorschläge aus Gründen des Timings abgelehnt. Da der Entwurf des Staatsrats dem Grossen Rat relativ spät unterbreitet wurde, musste eine Übergangsnorm eingefügt werden, um das Mandat der amtierenden Verwaltungsräte bis 31. Dezember 2016 zu verlängern. Daher müssen die neuen Verwaltungsräte zwingend noch vor Jahresende vom Grossen Rat ernannt werden. Allerdings bleibt nur noch eine Session vor dem Ende des Jahres, und zwar die Dezembersession, die Rekonstitutionssession für den neuen Grossen Rat.

Nach dem Gesagten bitte ich den Staatsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Weshalb wurde keine Ausschreibung zur Information der Kandidatinnen und Kandidaten veröffentlicht, die ihr Dossier beim Wahlausschuss einreichen könnten?
2. Wenn es der Wille des Gesetzgebers war, mit dieser Gesetzesänderung die bestmöglichen Kandidaten zu finden, wie kann der Wahlausschuss sicherstellen, die besten Kandidaturen zu erhalten, ohne die Verwaltungsratsposten auszuschreiben? Entgehen dem Wahlausschuss damit insbesondere nicht auch potenzielle, ausgezeichnete Kandidaturen aus anderen Kantonen? Handelt der Wahlausschuss so, um gewisse Kandidaturen zu bevorzugen, die ihm nahestehen könnten?
3. Wann wird der Wahlausschuss dem Grossen Rat und dem Staatsrat die Kandidatinnen und Kandidaten zur Ernennung / Wahl präsentieren? Können diese Ernennungen / Wahlen noch vor Jahresende erfolgen?

4. Da das Mandat von drei Verwaltungsräten am 31. Dezember 2016 endet, wird der Verwaltungsrat den Vorgaben des Gesetzes über die Kantonalkasse und der FINMA nicht mehr entsprechen, wenn ihre Nachfolger nicht vor Ende des Jahres gewählt / ernannt werden. Was für Folgen wird dies haben?

3. November 2016

## II. Antwort des Staatsrats

1. *Weshalb wurde keine Ausschreibung zur Information der Kandidatinnen und Kandidaten veröffentlicht, die ihr Dossier beim Wahlausschuss einreichen könnten?*

Wie nach der bisherigen Praxis wurden die Verwaltungsratsposten bei der FKB nicht ausgeschrieben. Die meisten Banken schreiben übrigens solche Posten nicht aus. Entsprechend den anspruchsvollen Anforderungsprofilen ist der Kreis der potenziellen Kandidatinnen und Kandidaten tatsächlich sehr begrenzt. Für den Wahlausschuss sind die Personen, die über die erforderlichen Qualitäten und Fähigkeiten verfügen, im Prinzip einfach auszumachen.

2. *Wenn es der Wille des Gesetzgebers war, mit dieser Gesetzesänderung die bestmöglichen Kandidaten zu finden, wie kann der Wahlausschuss sicherstellen, die besten Kandidaturen zu erhalten, ohne die Verwaltungsratsposten auszuschreiben? Entgehen dem Wahlausschuss damit insbesondere nicht auch potenzielle, ausgezeichnete Kandidaturen aus anderen Kantonen? Handelt der Wahlausschuss so, um gewisse Kandidaturen zu bevorzugen, die ihm nahestehen könnten?*

Der Wahlausschuss besteht aus sieben Mitgliedern (vier Mitglieder des Grossen Rats [in der Praxis vier Fraktionspräsidenten], zwei Mitglieder des Verwaltungsrats, darunter der Verwaltungsratspräsident, und ein Mitglied des Staatsrats). Diese sieben Personen aus unterschiedlichen Kreisen haben die Aufgabe, Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen. Dieses Verfahren garantiert einen genügend grossen Rekrutierungsrahmen, vor allem wenn man bedenkt, dass in Anbetracht der Anforderungsprofile für die zu besetzenden Posten (ein diplomierter Steuerexperte, ein Financier mit Kenntnissen der internationalen Märkte und ein IT-Spezialist mit sehr guten Kenntnissen des Bank- oder Finanzwesens) der Kreis ausreichend qualifizierter Personen relativ klein ist. An den Vorschlägen, die dem Grossen Rat nach Abschluss des Auswahlverfahrens unterbreitet werden, wird sich zeigen, dass der Wahlausschuss keineswegs dazu tendiert, Kandidaturen aus dem näheren Umfeld zu bevorzugen, sondern dass er glaubwürdige und fähige Personen vorschlagen will, die in der Lage sind, die mit dem FKB-Verwaltungsratsmandat verbundene Verantwortung zu übernehmen.

3. *Wann wird der Wahlausschuss dem Grossen Rat und dem Staatsrat die Kandidatinnen und Kandidaten zur Ernennung / Wahl präsentieren? Können diese Ernennungen / Wahlen noch vor Jahresende erfolgen?*

Da bis 31. Dezember 2016 Ersatz für drei FKB-Verwaltungsratsmitglieder gefunden werden muss, hat der Wahlausschuss die Ernennung der neuen Verwaltungsräte in die Wege geleitet, damit diese Frist eingehalten werden kann. Der Wahlausschuss wird dem Grossen Rat die Kandidatinnen und Kandidaten am 16. Dezember 2016 vorschlagen, an einer ausserordentlichen Sitzung direkt im Anschluss an die Rekonstitutionssession des Grossen Rats.

4. *Da das Mandat von drei Verwaltungsräten am 31. Dezember 2016 endet, wird der Verwaltungsrat den Vorgaben des Gesetzes über die Kantonalbank und der FINMA nicht mehr entsprechen, wenn ihre Nachfolger nicht vor Ende des Jahres gewählt / ernannt werden. Was für Folgen wird dies haben?*

Wie schon gesagt werden dem Grossen Rat am 16. Dezember 2016 drei dem Anforderungsprofil der zu besetzenden Posten entsprechende Kandidaturen präsentiert. In Anbetracht des anspruchsvollen Auswahlverfahrens zweifelt der Staatsrat nicht daran, dass die Ernennungen vor Ablauf der Frist erfolgt sein werden. Sollte dies nicht der Fall sein, so kann der FKB-Verwaltungsrat falls nötig dennoch rechtsgültig zusammentreten, denn nach Artikel 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. November 1988 über die Freiburger Kantonalbank ist das Quorum bei vier anwesenden Mitgliedern erreicht.

5. *Dezember 2016*